

Berufungsordnung

1.0 Voraussetzungen der Berufung

- 1.1 Voraussetzung einer Berufung zum Mitglied des Vereins ist die Erfüllung der Berufungskriterien für ordentliche und außerordentliche Mitglieder in der Fassung der jeweils geltenden Satzung.

Satzung: § 3 Mitgliedschaft lautet:

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.*
- 3.2 Zu ordentlichen Mitgliedern können nach schriftlichem Aufnahmeantrag freischaffende Architekten und Architekten als Geschäftsführer oder Gesellschafter einer GbR, einer GmbH oder Vorstand einer AG oder sonstigen von der Kammer zugelassenen Gesellschaftsformen berufen werden. Dies gilt auch analog für ausländische Kollegen.*
- 3.3 Voraussetzung für die Berufung ordentlicher Mitglieder ist*
- der Nachweis überdurchschnittlicher beruflicher Befähigung als Architekt,*
 - Erfahrungen in der Planung von Krankenhausbauten und Einrichtungen des Gesundheitswesens und*
 - persönliche Einstellung zum Beruf, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmt.*
- 3.4 Zu außerordentlichen Mitgliedern können nach schriftlichem Aufnahmeantrag beamtete und angestellte Architektinnen und Architekten berufen werden.*
- 3.5 Voraussetzung für die Berufung außerordentlicher Mitglieder ist*
- Erfahrung als Architekt in der Planung von Krankenhausbauten und Einrichtungen des Gesundheitswesens bzw.*
 - ein besonderes Interesse an der Planung und/oder dem Betrieb von Krankenhausbauten und Einrichtungen des Gesundheitswesens.*
- 3.6 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die eingetragene Mitglieder einer Architektenkammer sind, dürfen die Berufsbezeichnung „Architekt/Architektin AKG“ führen. Dies gilt sinngemäß auch für ausländische Mitglieder.*

- 1.2 Bei der Prüfung sind strenge Maßstäbe anzulegen. Sachfremde Erwägungen, wie persönliche oder politische Rücksichtnahme, Vergrößerung der Gruppe ohne Rücksicht auf die überdurchschnittliche Qualifikation der zu Berufenden, haben auszuschneiden.

2.0 Berufungsverfahren

- 2.1 Die Durchführung des Berufungsverfahrens obliegt dem Vorstand.
- 2.2 Bewerber um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft richten ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand mit Angaben zu
 - Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit
 - wichtigen Projekten und ausgeführten Arbeiten inklusive Arbeitsproben
 - Gründen für das Interesse an der Berufung in den Verein.
- 2.3 Der Vorstand bestimmt einen Tagungstermin, zu dem der Aufnahmeantrag beraten wird. Der Bewerber kann eingeladen werden.
- 2.4 Der Vorstand verschafft sich einen persönlichen Eindruck von den fachlichen und persönlichen Qualifikationen des Bewerbers und trifft eine mehrheitliche Entscheidung.
- 2.5 Der Vorstandsvorsitzende teilt dem Bewerber die Entscheidung mit. Das neue Mitglied wird in einer der nächsten Mitgliederversammlungen vorgestellt.

Gültig gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. 09. 2018